

# **Klausur Nr. 1636**

## **- Öffentliches Recht -**

### **(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)**

---

Am 4. Oktober 2024 kommt Stefan Strunz, Scheurebenacker 22, 97221 Frickenberg, zu Rechtsanwalt Dr. Fritz Flaschner in dessen Kanzlei in Würzburg, Neubaustraße 28. Er bittet um Hilfe in seiner Ansicht nach sehr verfahrenen verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten und bittet um ein entsprechendes Vorgehen. Dr. Flaschner fordert ihn auf, den Sachverhalt zu schildern.

Stefan Strunz erklärt, dass seine Frau Rosi und er gemeinschaftliche Eigentümer des mit einem Wohnhaus und landwirtschaftlich genutzten Gebäuden bebauten, 4500m<sup>2</sup> großen Grundstücks im Scheurebenacker 22, Fl. Nr. 97/2 der Gemarkung Frickenberg sowie des auf der anderen Seite des Scheurebenackers liegende Grundstück Fl. Nr. 96/1, das mit einem vermieteten Wohnhaus bebaut ist, sind. Die Gemeinde Frickenberg betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung. Im Zuge der Neuerrichtung einer modernen Kläranlage und einer teilweisen Ortsnetzerneuerung beabsichtigt die Gemeinde, Hinterliegergrundstücke durch eine Leitung über das uns gehörende Grundstück Fl. Nr. 96/1 zu erschließen.

Im Zuge dieses Verlangens haben wir uns genauer mit den Wasser- und Abwasserleitungen beschäftigt. Dabei kam uns zugute, dass wir unser Grundstück Fl. Nr. 96/1 vermessen lassen mussten aufgrund einer eventuellen Übertragung der Landwirtschaft auf unsere älteste Tochter. Dabei hat sich herausgestellt, dass die Leitungen im Grundstück Fl. Nr. 96/1 bereits in den Jahren 1983 - 1984 verlegt wurden und eigentlich so geplant waren, dass sie gemäß dem maßgeblichen Bebauungsplan insgesamt auf öffentlichem Straßengrund verlaufen sollten, in dieser Weise sind sie auch ursprünglich hergestellt worden. Jetzt aber ergab sich aufgrund der Neuvermessung, dass sich unser Grundstück weiter als ursprünglich angenommen in Richtung Nordosten erstreckt und damit auch den Bereich der bereits verlegten Leitungen mit erfasst.

Meine Frau und ich haben dann beschlossen, dass wir die Leitungen auf unserem Grundstück nicht hinnehmen wollen. Im März 2024 wandten wir uns mit der Forderung einer Verlegung der Leitungen an die Gemeinde, wir setzten uns mit ihr hinsichtlich der Fragen einer Haftungsübernahme für Schadensfälle, einer etwaigen Duldungspflicht, der Eintragung einer Grunddienstbarkeit und der Beseitigung bzw. Verlegung der Leitungen in den öffentlichen Straßengrund auseinander. Auf unserem Grundstück sind bereits erhebliche Vernässungsschäden an der Gartenmauer durch die Leitungen aufgetreten. Die Verhandlungen sind aber nunmehr ins Stocken geraten, da die Gemeinde unsere Ausgleichsforderungen für den Fall einer Belassung der Leitungen in unserem Grundstück nicht erfüllen will. Ich hatte daher der Gemeinde mit Schreiben vom 18. April 2024 eine Frist bis 31. Oktober 2024 zur Stilllegung der Wasser- und der Kanalleitung auf unserem Grundstück Fl. Nr. 96/1 gesetzt und angekündigt, dass wir andernfalls die Stilllegung des Kanals und der

Wasserleitung nach dem 31. Oktober 2024 selbst vornehmen werden. Ein Unternehmen haben wir bereits vorsichtshalber beauftragt, das haben wir der Gemeinde mitgeteilt.

Gleich nachdem ich dieses Schreiben bei der Gemeinde eingereicht hatte, kam eine Reaktion vom Anwalt der Gemeinde. Er kündigte ein gerichtliches Vorgehen an, wenn ich nicht bereit wäre, mich wieder mit der Gemeinde an einen Tisch zu setzen. Nachdem ich das abgelehnt hatte, wurde tatsächlich ein Antrag im einstweiligen Rechtsschutz gestellt, dem das Verwaltungsgericht Würzburg am 26. September stattgab. Das will ich mir nicht gefallen lassen, vielmehr will ich Rechtsmittel einlegen, was ohne Anwalt ja nicht möglich ist. Ich habe alle Unterlagen dabei.

Das ist noch nicht alles, meine Frau und ich wollen noch einen weiteren Bescheid der Gemeinde angreifen. Am 17. September 2024 wurde eine Anordnung erlassen, in dem unser Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang abgelehnt wurde.

Unser landwirtschaftlich genutztes Anwesen auf Grundstück Fl. Nr. 97/2 ist nicht an die Wasserversorgung angeschlossen, da es über einen eigenen Brunnen verfügt. Im Januar 2023 kam es allerdings zu einem Fremdwassereinbruch in unseren Hausbrunnen, der dadurch für die Trinkwasserentnahme unbrauchbar wurde. Wir haben sofort Rücksprache mit der Gemeinde gehalten, von dort wurde uns mitgeteilt, dass sich an dem fehlenden Anschluss unseres landwirtschaftlichen Grundstücks nichts ändern werde, ein Anschluss sei nicht beabsichtigt. Wir haben sofort eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Bohrung eines neuen Hausbrunnens an anderer Stelle unseres Anwesens beantragt und auch mit Bescheid vom 6. März 2023 erhalten. Wir ließen daraufhin einen neuen Brunnen bauen, den wir acht Wochen später in Betrieb nahmen. Ich habe die Rechnungen dabei, danach betrug der Aufwand für den Brunnen 16.870 Euro.

Ende Oktober 2023 wies dann das Gesundheitsamt die Gemeinde darauf hin, dass unser Gemeindeteil umgehend insgesamt an die Wasserversorgung anzuschließen sei. Es bestehe wegen der Nähe zu einer alten Hausmülldeponie eine Gefahr für Gesundheit und Leben der Grundstückseigentümer, die eigene Brunnen hätten. Wir wurden mit einem Brief davon benachrichtigt, dort teilte man uns mit, dass ein Anschluss beabsichtigt sei.

Daraufhin stellten wir am 17. Januar 2024 einen Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für unseren gesamten Wasserverbrauch auf unserem landwirtschaftlichen Grundstück. Wir haben darauf hingewiesen, dass uns erst im Januar 2023 versichert worden war, dass die Gemeinde keinen Anschluss plant und wir deshalb Anfang Mai 2023 einen neuen Brunnen in Betrieb genommen haben, um unsere Wasserversorgung zu sichern.

Trotzdem wurde der Antrag durch Bescheid vom 17. September 2024 abgelehnt. Die Gemeinde verpflichtete uns, den Anschluss unseres Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgung ab Bestandskraft des Bescheids zu dulden, innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Bestandskraft des Bescheides die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen sowie nach Herstellung des Grundstücksanschlusses den gesamten Bedarf an Wasser im Rahmen des Nutzungsrechts aus der Wasserversorgung zu decken. Der Bescheid wurde damit begründet, dass gemäß § 3 der Wasserabgabebesatzung (WAS) ein Anschluss- und Benutzungszwang bestehe. Eine

Befreiung hiervon sei nicht möglich. Dies liege daran, dass aufgrund einer aktuellen Beurteilung durch das Gesundheitsamt für eine in der Nähe liegende ehemalige Mülldeponie keine Abdichtung nach unten bestehe. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass verunreinigtes Wasser aus der Deponie in den im Abstrombereich des Grundwassers liegenden Hausbrunnen gelangen könne.

Möglicherweise gibt es an anderer Stelle Probleme mit der ehemaligen Deponie, allerdings nicht in unserem neuen Brunnen, wir haben zahlreiche Nachweise, aus denen hervorgeht, dass sowohl nach lebensmittelchemischen Untersuchungen als auch nach mikrobiologischen Untersuchungen unser Brunnenwasser in vollem Umfang der Trinkwasserverordnung entspricht. Die Tatsache, dass wir über eine erst vor kurzem mit hohem Aufwand geschaffene hauseigene Brunnenwasserversorgung verfügen, stellt einen besonderen Grund dar, der es rechtfertigt, vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit zu werden. Wir konnten zum Zeitpunkt des Brunnenbaus nicht mit einem baldigen Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde rechnen.

Wir halten einerseits die Anschlusskosten von ca. 10.000 Euro für unser Grundstück für zu hoch, dies ist nicht zumutbar, da wir ja gerade über einen funktionierenden Brunnen verfügen. Außerdem haben wir erhebliche Investitionen für den Brunnen getätigt, die jetzt umsonst wären. Das stellt einen besonderen Härtefall dar. Wir müssten ja das von der Gemeinde gelieferte Wasser bezahlen im Gegensatz zu unserem Brunnenwasser. Wenn man das hochrechnet, müssten wir alleine bis Dezember 2032 befreit werden, um nur die Hälfte unserer Investitionskosten amortisieren zu können.

Wir haben dies alles bereits in einer Anhörung bei der Gemeinde vorgebracht und eine Befreiung beantragt, ohne dass dies Erfolg gehabt hätte. Wir meinen daher, dass hier eine Klage gegen den Anschluss und Benutzungszwang bzw. bzgl. der Befreiung Erfolg haben müsste.

Stefan Strunz hatte eine Vollmacht seiner Ehefrau Rosi mit dem Inhalt mitgebracht, dass ihr Mann auch in Ihrem Namen handelt sowie eine Kopie des Bescheides vom 17.09.2024 und das erwähnte Sachverständigengutachten. Aus diesem folgt, dass das Wasser aus dem Hausbrunnen in vollem Umfang allen Anforderungen der Trinkwasserverordnung genügt, es werden alle Grenzwerte deutlich unterschritten.

Außerdem wies er auf die Schriftstücke hin im Zusammenhang mit der Entfernung der Leitungen, hier wurden gerade keine Bescheide erlassen, vielmehr wurde sofort ein Gerichtsverfahren angestrengt. Er übergibt sämtliche Schriftstücke an RA Flaschner.

---

Anlage 1:

Rechtsanwalt  
Dr. Armin Vorndran  
Von-Luxemburg-Straße 178  
97070 Würzburg

28. August 2024

An das  
Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg  
Burkarderstr. 26  
97082 Würzburg

Per beA

## **EILSACHE!**

In der Verwaltungsstreitsache

Gemeinde Frickenberg, Silvanerweg 1, 97211 Frickenberg,  
vertreten durch die Erste Bürgermeisterin Maria Wild, vertreten durch die Unterfertigten

- Antragstellerin -

gegen

Stefan Strunz, Scheurebenacker 22, 97221 Frickenberg

- Antragsgegner -

wegen

Duldung von Wasserleitungen

wird unter Vorlage einer Vollmacht beantragt:

dem Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verbieten,

bei Meidung eines Ordnungsgeldes in Höhe von 100.000 Euro bis zu einem rechtskräftigen Urteil, das den Antragsteller zur Duldung der Beseitigung bzw. Unterbrechung der über das Grundstück des Antragstellers führenden Wasserleitung und Abwasserleitung verpflichtet, die Durchleitung von Wasser und Abwasser durch die im nordöstlichen Teil seines Grundstücks befindliche Wasser- und Abwasserleitung zu unterbrechen bzw. die dort befindlichen Leitungen zu beseitigen.

und

dem Antragsgegner die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

#### Begründung:

Der Antragsgegner ist Eigentümer des mit einem Wohnhaus und landwirtschaftlich genutzten Gebäuden bebauten, 4500m<sup>2</sup> großen Grundstücks im Scheurebenacker 22, Fl. Nr. 97/2 der Gemarkung Frickenberg sowie des gegenüber liegenden, mit einem vermieteten Wohngebäude bebauten Grundstücks Fl. Nr. 96/1. Über den nordöstlichen Teil dieses Grundstücks verlaufen eine öffentliche Wasserleitung und ein öffentlicher Abwasserkanal der Antragstellerin, über die 22 weitere Grundstücke mit Wasser versorgt bzw. 13 weitere Grundstücke entwässert werden. Ein Lageplan ist beigelegt der Leitungsverlauf ist mit einem Pfeil eingezeichnet. Dieses Grundstück des Antragsgegners ist an anderer Stelle an die gemeindliche Wasserversorgung angeschlossen.

Die Leitungen, die bereits in den Jahren 1983 - 1984 verlegt wurden, waren so geplant, dass sie gemäß dem maßgeblichen Bebauungsplan insgesamt auf öffentlichem Straßengrund verlaufen sollten, in dieser Weise sind sie auch ursprünglich hergestellt worden. Nach Herstellung der Leitungen wurde das Grundstück des Antragsgegners im Zuge einer Erbaueinmündung neu vermessen, dabei ergab sich, dass es sich weiter als ursprünglich angenommen in Richtung Nordosten erstreckt und damit auch den Bereich der bereits verlegten Leitungen mit erfasst.

Der Antragsgegner hätte schon zu einem frühen Zeitpunkt wissen können, dass in dem überlassenen Grundstück Leitungen der Antragstellerin liegen. Im Übrigen profitiert der Antragsgegner von den Leitungen, da sein Grundstück - im Bereich der im öffentlichen Straßengrund liegenden Leitungen - an die Wasserversorgungseinrichtung und die Abwasserentsorgungseinrichtung der Antragstellerin angeschlossen ist. Damit trifft ihn bereits eine Duldungspflicht bzgl. der Leitungen, auch wenn hier keine zivilrechtliche Vereinbarung oder eine Grundbucheintragung vorliegt.

Erstmals im März 2024 wandte sich der Antragsgegner mit der Forderung einer Verlegung der Leitungen an die Antragstellerin. Die Parteien setzten sich hinsichtlich der Fragen einer Haftungsübernahme für Schadensfälle, einer etwaigen Duldungspflicht, der Eintragung einer Grunddienstbarkeit und der Beseitigung bzw. Verlegung der Leitungen in den öffentlichen Straßengrund auseinander. Der Antragsgegner machte geltend, dass bereits erhebliche Schäden an der Gartenmauer seines Grundstücks durch die Leitungen aufgetreten seien. Allerdings sind die Verhandlungen nunmehr ins Stocken geraten, da der Antragsgegner unverschämte finanzielle Forderungen stellt, die nicht erfüllt werden können. Nunmehr setzte der Antragsgegner der Antragstellerin mit Schreiben vom 18. April 2024 eine Frist bis 31. Oktober 2024 zur Stilllegung der Wasser- und der Kanalleitung auf dem Grundstück des Antragsgegners; andernfalls werde der Antragsgegner die Stilllegung des Kanals nach dem 31. Oktober 2024 selbst vornehmen. Ein Unternehmen sei bereits beauftragt.

Der Antrag ist begründet, da es keine andere Möglichkeit gibt, die eigenmächtige Stilllegung der Wasserleitungen zu verhindern. Es ist keine Rechtsgrundlage ersichtlich, auf die die Antragstellerin einen Verwaltungsakt mit dem Inhalt, wie er im einstweiligen Rechtschutzverfahren begehrt wird, stützen kann. Der Antragsgegner ist tatsächlich nicht verpflichtet, die Inanspruchnahme seines Grundstücks nach den Satzungsregelungen der

Antragstellerin (§ 14 Abs. 1 Wasserabgabebesatzung - WAS oder § 19 Abs. 1 Entwässerungssatzung - EWS) zu dulden, da eine andere Leitungsführung über öffentlichen Grund in Betracht kommt.

Jedoch muss die Funktionsfähigkeit des örtlichen Systems gewahrt bleiben, es ist nicht möglich, dass ein Grundstückseigentümer eigenmächtig – wie hier angekündigt – die Leitungen selbst unterbricht oder beseitigt. Der Antragstellerin steht daher ein Anspruch auf Unterlassung der Beeinträchtigung ihres Eigentums analog § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB zu. Eine eigenmächtige Stilllegung der Leitungen stellt eine unzulässige Selbsthilfe im Sinne von § 229 BGB dar und ist von der Antragstellerin nicht zu dulden.

Daher muss im Wege der einstweiligen Anordnung dafür Sorge getragen werden, dass es nicht zu einer Unterbrechung der Leitungen kommt.

Unterschrift *RA Vorndran*

Dem Schriftsatz waren alle erforderlichen Anlagen beigelegt, insbesondere ordnungsgemäße Prozessvollmachten sowie formell ordnungsgemäße eidesstattliche Versicherungen und sonstige notwendige Unterlagen zur Glaubhaftmachung.

---

Wir waren sehr verwundert über diesen Schriftsatz, da wir davon ausgehen, dass die Gemeinde doch eigentlich einen Bescheid erlassen könnte und daher schon das Rechtsschutzbedürfnis fehlt. Wir haben daher auch nur eine sehr kurze Stellungnahme abgegeben, in der wir nur das fehlende Rechtsschutzbedürfnis bemängelt haben. Das war offensichtlich zu wenig, da tatsächlich am 26.09.2024 ein Beschluss des VG Würzburg erging, der denselben Wortlaut hat wie der gestellte Antrag. Wir wollen dagegen auf jeden Fall eine Beschwerde einlegen.

Bitte verfassen Sie doch entsprechende Schriftsätze, um einerseits die Beschwerde einzureichen und andererseits eine Klage zu erheben, um gegen den Anschluss- und Benutzungszwang vorzugehen bzw. eine Befreiung davon zu erreichen.

---

Anlage 2

**Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg**

W 7 E 1198.24

.....

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Würzburg  
durch

.....

ohne mündliche Verhandlung  
am 26.09.2024

folgenden

**Beschluss:**

- I. Der Antragsgegner wird bei Meidung eines Ordnungsgeldes in Höhe von 100.000 Euro verpflichtet es zu unterlassen, bis zu einem rechtskräftigen Urteil, das die Antragstellerin zur Duldung der Beseitigung bzw. Unterbrechung der über das Grundstück des Antragsgegners führenden Wasserleitung und Abwasserleitung verpflichtet, die Durchleitung von Wasser und Abwasser durch die im nordöstlichen Teil seines Grundstücks befindliche Wasser- und Abwasserleitung zu unterbrechen bzw. die dort befindlichen Leitungen zu beseitigen.
  
- II. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

**Gründe:**

.....

Der Antrag hat Erfolg. Die Antragstellerin konnte einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund glaubhaft machen.

...

Dem Antragsgegner ist die angedrohte Unterbrechung und Beseitigung der Leitungen zu untersagen, weil darin eine verbotene Selbsthilfe nach § 229 BGB liegt...

Der Antragsgegner muss vor der Unterbrechung der Leitungen um gerichtlichen Rechtsschutz nachsuchen und einen gerichtlichen Titel erwirken, ein eigenmächtiges Handeln kann nicht hingenommen werden.

...

..... (alle Formalia wurden beachtet)

---

Der Beschluss wurde auf Anordnung der Kammervorsitzenden dem Bevollmächtigten der Gemeinde in sein elektronisches Anwaltspostfach noch am 26. September zugestellt, die Zustellung an Stefan Strunz erfolgte am 1. Oktober 2024 durch Postzustellungsurkunde.

---

Stefan Strunz übergibt dann noch die Korrespondenz bzgl. der Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwangs:

Anlage 3: Bescheid der Gemeinde Frickenberg über den Anschluss- und Benutzungszwang

Gemeinde Frickenberg  
Silvanerweg 1  
97221 Frickenberg

Frau und Herrn  
Rosi und Stefan Strunz

Scheurebenacker 22  
97221 Frickenberg

Frickenberg, 17.09.2024

Einschreiben

Vollzug der Kommunalgesetze, Ihr Grundstück 97/2 der Gemarkung Frickenberg

Die Gemeinde Frickenberg erlässt folgenden

### **B e s c h e i d**

1. Sie werden verpflichtet, Ihr Grundstück Fl. Nr. 97/2 im Scheurebenacker 22 in Frickenberg an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde anzuschließen und das Wasser aus der Wasserversorgungsanlage für alle auf dem Grundstück anfallenden Verbrauchsvorgänge zu benutzen. Die Gewährung einer Ausnahmegewilligung wird abgelehnt.
2. (Ordnungsgemäße Zwangsgeldfestsetzung)
3. (Ordnungsgemäße Festsetzung von Gebühren und Auslagen)

### **G r ü n d e**

Sie sind gemeinschaftliche Eigentümer des Grundstücks Fl. Nr. 97/2 der Gemarkung Frickenberg. Dieses Grundstück liegt im Geltungsbereich der Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang vom 6.4.2003, in Kraft getreten am 1.5.2003, in der Fassung der Änderungssatzung vom 23.7.2019. Danach besteht im gesamten Gebiet der Gemeinde die Pflicht, bebaute und bebaubare Grundstücke an die Wasserversorgungsanlage und an das Abwasserentsorgungssystem der Gemeinde anzuschließen. Diese Pflicht wird hiermit auf Ihr Grundstück konkretisiert.

Die Erteilung einer Befreiung wegen eines besonderen Härtefalles, wie von Ihnen gefordert, kommt nicht in Betracht. Zwar wurde ihrerseits vorgebracht, dass Sie auf dem Grundstück einen erst kürzlich errichteten Hausbrunnen betreiben, der wasserrechtlich genehmigt ist, jedoch spielt dies keine Rolle. Wie bereits mitgeteilt, ist es nicht völlig auszuschließen, dass Schadstoffe aus der ehemaligen Mülldeponie in das Brunnenwasser gelangen, da die Deponie keine Abdichtung besitzt. Die Tatsache, dass das Wasser bislang einwandfrei ist, ist irrelevant.

Damit stellt die Unmöglichkeit der Benutzung ihres Brunnens keinen besonderen Härtefall dar, da es sich nicht einmal um einen Eingriff in das Eigentum handelt. Ihre wasserrechtliche Erlaubnis ist im Übrigen widerruflich, so dass darauf kein Vertrauensschutz beruhen kann.

Im Übrigen ist der Anschluss- und Benutzungszwang notwendig, da alle Grundstücke in der Umgebung von der Ver- und Entsorgungsanlage profitieren, daher müssen Einzelne zugunsten der Allgemeinheit zurückstehen und Nachteile in Kauf nehmen. Es stellt insbesondere im Rahmen der späteren Gebührenerhebung für die Anschlusskosten eine un-

verhältnismäßige Belastung der anderen Grundstückseigentümer dar, wenn einzelne dem Anschlusszwang entgehen könnten.

(folgt ordnungsgemäße Begründung für die Zwangsgeldandrohung)

Unterschrift des Bürgermeisters, Dienststempel.

Der Bescheid enthielt eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung, er wurde durch Übergabeeinschreiben, das am 19.09.2024 zur Post gegeben wurde, übermittelt.

## Vermerk für die Bearbeitung:

Die geforderten Schriftsätze an das jeweils zuständige Gericht sind zu erstellen. Als Erstellungsdatum ist der 4.10.2024 anzunehmen. Ein Sachbericht bzw. eine Sachverhalts-schilderung sind erlassen. Soweit sich aus dem Sachverhalt nichts anderes ergibt, sind im Verwaltungs- und Gerichtsverfahren sämtliche Formalien und Fristen eingehalten worden. Wasserrecht ist nicht zu prüfen. Es ist davon auszugehen, dass ordnungsgemäße wasserrechtliche Genehmigungen für die Errichtung und die Benutzung des Brunnens vorliegen. Das tatsächliche Vorbringen ist als wahr zu unterstellen. Es ist auf alle angesprochenen Probleme einzugehen. Sollte dies in den Schriftsätzen nicht möglich sein, ist ein Hilfsgutachten zu fertigen, auch dabei ist der Sachbericht erlassen.

**Anlage:** Satzung der Gemeinde Frickenberg über den Anschluss- und Benutzungszwang vom 6.4.2003

§ 1 (Ordnungsgemäße Festlegung von Anschlusszweck und Anschlussgebiet)

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtungen angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

(2) ...

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 2) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechtes (§ 2) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung ver-

wendet werden. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

...

#### § 4 Befreiungsklausel

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine besondere Härte darstellt, insbesondere wenn die Anschlusskosten unzumutbar hoch sind. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

#### § 5 - § 18 Ordnungsgemäße Regelungen

#### § 19 Durchleitungsrecht

- (1) Grundstückseigentümer sind verpflichtet, das Anbringen und Verlegen von Leitungen auf ihrem Grundstück entschädigungslos zu dulden, wenn dies für die örtliche Wasserversorgung bzw. Abwasserbeseitigung erforderlich ist. Dies gilt nur, wenn das belastete Grundstück ebenfalls an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist oder angeschlossen werden kann.
- (2) ...
- (3) Wenn die Lage der nach Absatz 1 verlegten Leitungen für den Grundstückseigentümer eine unzumutbare Härte darstellt, kann er die Verlegung der Leitungen an eine andere Stelle seines Grundstücks verlangen.

...

Die Satzung wurde ordnungsgemäß ausgefertigt und bekannt gegeben, Genehmigungen waren nicht erforderlich.

Auf den anliegenden, nicht maßstabgetreuen Plan wird hingewiesen.

